

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

**I. (Von der großen Wiener Volksmission 1928.)** Da zur Zeit des Redaktionsschlusses die große Volksmission noch nicht abgeschlossen war, kann nur das vorläufige Resultat genannt werden:

Beim ersten Termin, 3. bis 18. November, fand Mission statt in 73 Pfarr- und Klosterkirchen; tätig waren dabei 171 Missionäre. Die Gesamtzahl der abgelegten Beichten beträgt — nur das Resultat einer kleinen Kirche ist noch ausständig — 126.299. — Gegenwärtig findet Mission in 36 Pfarr- und Klosterkirchen statt mit Schluß am 9. Dezember.

So viel läßt sich jetzt bereits sagen, daß angesichts der furchtbar traurigen religiösen und wirtschaftlichen Lage die Erwartungen weit übertroffen sind. — Eine genauere Darstellung wird im nächsten Hefte folgen.

Linz a. D. P. A. Bogsrucker S. J., Volksmissionär.

**II. (Die Kinder Konfessionsloser in Österreich.)** Auf Grund der klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Art. 1 und 2 hat Judikatur und Praxis den Standpunkt vertreten, daß Kinder, die infolge ihrer Abstammung einer staatlich anerkannten Konfession angehören, durch eine spätere Religionslosigkeitserklärung ihrer Eltern nicht in die Konfessionslosigkeit hinübergezogen werden. In gewaltsamer Auslegung des Staatsvertrages von St. Germain, Art. 63, fing man an, das Gegenteil zu behaupten. Noch schlimmer wurde es, als der Verwaltungsgerichtshof am 18. Jänner 1924, Z. 345/4, sich auch auf diesen Standpunkt stellte. Neuestens vertritt auch das Kultusministerium diese Anschauung. Im Nachstehenden ein Fall, in dem der Grazer Stadtrat zugunsten der Konfessionslosigkeit entschied, die steiermärkische Landesregierung die Entscheidung aufhob, das Kultusministerium sie wieder herstellte:

Amt der steierm. Landesreg., Abt. 12.

E. Z. 358 Sch. 26/5 1928.

Gegenstand: Sch. Joh., Karl, Franz

Religionsbekenntnis.

Mit der h. a. Entscheidung vom 5. Juni 1928, Z. 358 Sch. 26/5, wurde der Bescheid des Stadtrates in Graz vom 28. Juni 1927, Z. II/2, Sch. 46/I 25, mit welchem die vom Kindesvater Joh. Sch. vorgenommene Anmeldung, daß seinem Austritt aus der römisch-katholischen Kirche seine legitimierten, bezw. ehe-